## § 0274 BGB

- (1) Gegenüber der Klage des <u>Gläubigers</u> hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, dass der <u>Schuldner</u> zur <u>Leistung</u> gegen Empfang der ihm gebührenden <u>Leistung</u> (<u>Erfüllung</u> Zug um Zug) zu verurteilen ist.
- (2) Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der <u>Gläubiger</u> seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden <u>Leistung</u> im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der <u>Schuldner</u> im Verzug der Annahme ist.